

# Statuten

(mit der männlichen ist immer auch die weibliche Form gemeint)

## Name, Sitz

- Unter dem Namen “Elternvereinigung Oberglatt”, abgekürzt EVO genannt, besteht ein Verein im Sinne von Artikel 60ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Oberglatt (ZH).

## Zweck

- Die Vereinigung verfolgt den Zweck, sich für das Wohl der Eltern und Kinder sowie für ein kinder- und jugendgerechtes Oberglatt einzusetzen.
- Sie fördert den Meinungsaustausch unter den Mitgliedern und organisiert familiengerechte Anlässe.
- Sie vertritt die Anliegen und Interessen der Familien, Eltern, Kindern und Jugendlichen im Kontakt mit Institutionen, Organisationen und politischen Behörden.
- Die EVO kann die Trägerschaft von familienergänzenden Angeboten übernehmen.
- Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- Er arbeitet wirtschaftlich, aber nicht gewinnorientiert.

## Zusammenarbeit

- Die Vereinigung strebt eine gute und zweckmässige Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und verwandten Organisationen innerhalb der Gemeinde an. Sie kann die Kandidatur von einzelnen Mitgliedern für ein politisches Amt unterstützen, sofern diese die Interessen der Familie und Schule vertreten.

## Mitgliedschaft

- Die Mitgliedschaft steht Eltern und allen interessierten Personen offen, welche den unter Ziff. 2 definierten Zweck des Vereins unterstützen. Aufnahme gesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Die Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu entrichten, welcher an der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes festgesetzt wird. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach Eingang des Mitgliederbeitrages.
- Die Familienmitglieder eines EVO-Mitgliedes erlangen automatisch ebenfalls die Mitgliedschaft.
- Als Ehrenmitglieder gelten alle natürlichen Personen auf eigenen Antrag hin, wenn sie den unter Ziff. 2 definierten Zweck des Vereins unterstützen und mindestens 10 Jahre als Organisator oder mindestens 5 Jahre als Vorstandsmitglied mitgewirkt haben. Sie erhalten den Jahresbericht und die Einladung zur Mitgliederversammlung. Im Gegensatz zu den Mitgliedern haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.
- Als Gönner oder Sponsoren gelten alle natürlichen und juristischen Personen, welche den unter Ziff. 2 definierten Zweck des Vereins unterstützen und mind. den Betrag von CHF 100.- im Jahr leisten oder eine vergleichbare Sach- / Dienstleistung erbringen. Sie erhalten den Jahresbericht und die Einladung zur Mitgliederversammlung. Im Gegensatz zu den Mitgliedern haben sie kein Stimm- und Wahlrecht.

## Austritt

- Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 30 Tagen auf Ende des Vereinsjahres möglich. Er ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nicht bezahlen, werden mit Beschluss der Vereinsversammlung ausgeschlossen. Ein Mitglied kann jederzeit ohne Grundangabe aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen. Austretende und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

## Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

## Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie tritt ordentlicher Weise einmal jährlich im ersten Quartal zusammen.

## Einberufung

- Die Mitglieder sind zum Voraus schriftlich einzuladen, unter Angabe der Traktanden. Anträge der Mitglieder sind mindestens 7 Tage vor dem Versammlungstermin dem Vorstand schriftlich und begründet einzureichen.

## Aufgaben der Mitgliederversammlung

### Der Mitgliederversammlung stehen zu

- Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Revisionsstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für Einzel- bzw. Familienmitglieder.
- Genehmigung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstandes und Genehmigung der Jahresrechnung sowie Decharge-Erteilung an den Vorstand und die Geschäftsführung
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- Änderung der Statuten
- Beschluss über das Jahresbudget
- Auflösung des Vereins

## Amtsdauer

- Der Präsident sowie der Vorstand werden jährlich an der Mitgliederversammlung gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Als Vorstandsmitglieder können nur Vereinsmitglieder gewählt werden.

## Vorstand

- Der Vorstand besteht aus mind. 3 Mitgliedern. Die politische Gemeinde und die Schulpflege können eine geeignete Person in den Vorstand delegieren.

## Konstituierung

- Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten. Er ernennt aus seiner Mitte einen Vizepräsidenten, einen Aktuar und einen Kassier. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

## Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand erledigt alle Vereinsgeschäfte, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Unter anderem sind dies:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Vollzug der Beschlüsse
- Anstellung von Personal und Erarbeitung eines Pflichtenhefts
- Erarbeitung und Genehmigung der Betriebsreglemente und Überwachung der Umsetzung
- Einsetzen von Kommissionen und Ausschüssen
- Erstellen des Jahresberichts, der Jahresrechnung und des Budgets zuhanden der Mitgliederversammlung
- Übernahme von zusätzlichen Aufgaben, welche nicht der Zweckdefinition nach Ziff. 2 widersprechen
- Aufsicht über die Rechnungsführung
- Führung der laufenden Geschäfte

## Finanzkompetenz des Vorstandes

- Der Vorstand hat die Kompetenz, ausserordentliche, nicht planbare und deshalb nicht budgetierte Geschäfte trotzdem fristgerecht tätigen zu können, sofern diese aus den Zielsetzungen der EVO heraus notwendig sind.
- Dem Vorstand steht für neue Projekte und Arbeitsgruppen ein jährlich zu definierender Betrag zur Verfügung. Dieser wird mit Genehmigung des Budgets durch die Mitgliederversammlung zugesprochen.

## Entschädigung des Vorstandes

- Der Vorstand wird, unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens, für seine geleisteten Dienste jährlich mit einem Essen entschädigt und ausserdem vom Jahresbeitrag befreit.

## Vertretung nach aussen

- Der Präsident vertritt die EVO gegen aussen. Die EVO wird durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes verpflichtet. Der Vorstand kann die Unterschriftenkompetenz insbesondere in betrieblichen Angelegenheiten delegieren. Es gilt grundsätzlich die Doppelunterschrift.

## Rechnungsrevisoren

- Die beiden Rechnungsrevisoren und ein Ersatzrevisor werden an der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der ordentlichen Revisoren beträgt zwei Jahre. Sie können ohne Einschränkungen wiedergewählt werden. Die Rechnungsrevisoren überprüfen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Jahresrechnung und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Für den Antrag zur Decharge-Erteilung an der Mitgliederversammlung genügt die Anwesenheit eines Revisors.

## Komitees und Arbeitsgruppen

- Nach Bedarf können zu bestimmten Themen oder Projekten Arbeitsgruppen bzw. Komitees gebildet werden, welche dem Vorstand unterstehen. Solchen Arbeitsgruppen bzw. Komitees stehen die Organisatoren bzw. die Komitee-Präsidenten vor. Ohne Zustimmung des Vorstandes dürfen diese den Verein nicht nach aussen vertreten. Die Arbeitsgruppen bzw. Komitees informieren die Mitgliederversammlung und den Vorstand über ihre Tätigkeit. Sie werden unter Berücksichtigung des Vereinsvermögens, für ihre geleisteten Dienste jährlich mit einem Essen entschädigt und ausserdem vom Jahresbeitrag befreit.

## Entscheidfindung, Stimm- und Wahlrecht

- Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Mitgliederversammlung, Vorstand, Kommissionen und Ausschüsse entscheiden mit einfachem Mehr der Anwesenden. Der Vorsitzende hat den Stichtscheid. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über die Auflösung des Vereins. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr, sofern nicht mindestens 1/4 der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt. Für Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten notwendig.

## Finanzen

- Zur Deckung der Ausgaben des Vereins dienen:
- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- allfällige Taxen gemäss geltenden Tarifen (inkl. Beiträge der Gemeinde an unterstützungsbedürftige Leistungsbezüger)
- Erträge aus Mittelbeschaffungsaktionen oder Vermögenswerten
- Beiträge von privaten und öffentlichen Institutionen
- Gaben und Legate

Sie dienen der Erfüllung der Ziele, die EVO erstrebt keinen Gewinn.

## Haftung

- Für die vom Verein eingegangenen Verbindlichkeiten haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen. Den Mitgliedern der EVO steht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen zu.

## Auflösung des Vereins

- Die Auflösung des Vereins kann mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten an der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## Verwendung des Vereinsvermögens

- Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung, welchen Organisationen mit ähnlichem Zweck, nach Deckung der laufenden Verpflichtungen, allfällig vorhandenes Vermögen zufallen soll.

## Inkraftsetzung

- Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom Februar 2018 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten. Sie ersetzen diejenigen vom Februar 2011.

Oberglatt, Februar 2018

Der Präsident

Bruno Hengartner

Der Vizepräsident

Lukas Hertach